



1. Zweck

Art. 1 Grundsatz und Anwendungsbereich

Unsere Kirchen dienen ausschliesslich zu kirchlichen und kulturellen Zwecken.

Art. 2 Benützerkreis

Gestützt auf den im Art. 1 umschriebenen Grundsatz hat die Benützung der Kirchen durch Pfarramt und Kirchenvorsteherschaft Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Sie stehen auf Gesuch hin auch weiteren kirchlichen Organisationen und Gruppen zur Verfügung, die der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona bzw. der Evang.-ref. Landeskirche angehören oder nahe stehen. Überdies stehen die Kirchen auch weiteren kirchlichen und kulturellen Gruppen und Vereinen auf Gesuch hin zur Durchführung ihrer Veranstaltungen zur Verfügung.

Art. 3 Charakter der Veranstaltung

Veranstaltungen kirchgemeindefremder Benutzer dürfen dem Charakter der Kirche nicht widersprechen.

2. Bewilligungsverfahren

Art. 4 Einreichung des Raumbellegungsantrages

Mietanträge für die Benützung der Kirchen sind schriftlich zu richten an die Evang.-ref. Kirchgemeinde, Sekretariat, Zürcherstrasse 14, 8640 Rapperswil (Tel. 055 220 52 40) oder per Mail an sekretariat@ref-rajo.ch mittels eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten (handschriftlich) Raumbellegungsantrages. Die Raumbellegungskommission überprüft die Gesuche aufgrund des vorliegenden Benützungsgesetzes und entscheidet selbständig. Im Zweifelsfall wird der Antrag an die Kirchenvorsteherschaft weitergeleitet.

Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Gesuchsteller haben der Bewilligungsinstanz auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, welche für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind. Die Bewilligungsinstanz kann die Bewilligung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen. Die Bewilligung zur Benützung der Kirchen kann in begründeten Fällen verweigert werden.

Art. 6 Rechtsmittel

Gegen die Verweigerung der Kirchenbenützung kann die Gesuchstellerin innert 20 Tagen bei der Kirchenvorsteherschaft als Gesamtbehörde ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet aufgrund des vorliegenden Gesetzes nach Anhörung der Raumbellegungskommission abschliessend.

Art. 7 Mietvertrag

Der unterzeichnete und retournierte Raumbellegungsantrag gilt als Mietvertrag. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind integraler Bestandteil des Mietvertrages. Ausserhalb der vereinbarten Mietzeit (inkl. Einricht- und Aufräumzeit) sind die Räumlichkeiten der Kirche für die Mieterschaft nicht zugänglich. Zusatzräume und Einrichtungen müssen in jedem Fall **schriftlich** reserviert und extra bewilligt werden.



3. Benützungsbedingungen

Art. 8 Allgemeines

An folgenden Feiertagen und an deren Vortag bleibt die Kirchenbenützung in der Regel der Kirchgemeinde und den kirchlichen Vereinigungen und Gruppen vorbehalten: 3. Advent bis und mit Neujahr, Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag sowie Konfirmations-Weekenden.

Art. 9 Dauer der Bewilligung

Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart worden ist, steht die Kirche der Veranstalterin eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung zur vertragsgemässen Nutzung zur Verfügung; die gemieteten Räume müssen spätestens 1 Stunde nach Schluss der Veranstaltung geräumt sein. Eine weitergehende Benützung, wie für Installationen, Proben etc. ist mittels Raumbelungsantrag zu vereinbaren und wenn nötig zusätzlich zu entschädigen (eine Vorprobe sind im Mietpreis inbegriffen). Vor Verlassen der Kirche ist der Kirchenraum nach den Weisungen des Sigristen wieder herzurichten.

Art. 10 Weitere Bewilligungen

Sämtliche für eine Veranstaltung notwendigen amtlichen Bewilligungen sind durch die Veranstalterin selber einzuholen.

Art. 11 Platzangebot in der Kirche

Die Kirche Rapperswil verfügt über zirka 360 Sitzplätze (inkl. Empore 60), der Kirchenraum im EZJ verfügt über zirka 270 Sitzplätze (inkl. Empore 90). Das Einrichten zusätzlicher Sitz- und Stehplätze ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. Die Veranstalterin verpflichtet sich, nicht mehr als die effektiv verfügbaren Sitzplätze zu verkaufen oder zu verschenken.

Art. 12 Installation und Dekoration

Für provisorische Installationen oder für Dekorationen muss eine Bewilligung des Sigristen eingeholt werden. Im Übrigen dürfen an oder in der Kirche vor, während und nach den Veranstaltungen keine Dekorationen, Plakate, Anschriften etc. angebracht werden. (Dekoration für Trauungen siehe separates Reglement).

Art. 13 Sicherheitsvorschriften

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere sind die Fluchtwege wie Treppen und Gänge freizuhalten. In allen Räumlichkeiten der Kirche gilt ein generelles Rauchverbot. Kerzen dürfen nur nach vorhergehender Rücksprache mit dem Sigristen verwendet werden.

Art. 14 Sorgfaltspflicht der Veranstalter

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Kirche und die gesamten Anlagen in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Einrichtungen, Mobiliar und Apparate, deren Benützung gemäss Mietvertrag ausdrücklich gestattet sind, sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäss aufzuräumen. Die Veranstalter haben Mängel, Beschädigungen und Verunreinigungen unverzüglich dem Sigristen zu melden.

Art. 15 Parkplätze

Eine beschränkte Anzahl Parkplätze steht den Veranstaltern bei den Kirchen zur Verfügung. (Rapperswil gebührenpflichtig).

Art. 16 Haftungsregelung

Die Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona lehnt jede Haftung für Unfälle und Diebstähle ab. Für Beschädigungen und aussergewöhnliche Verunreinigungen an und in der Kirche, an der Orgel, an Einrichtungen und Mobiliar und weiteren Gegenständen der Kirchgemeinde Rapperswil-Jona oder Dritter haftet die Veranstalterin. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautions- oder der Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangt werden.



Art. 17 Benützung von Orgel und übrigen Tasteninstrumenten

Die Orgeln dürfen nur von ausgebildeten Organisten und Organistinnen benützt werden. Wir verweisen auf das gemeindeeigene Orgelbenützungsreglement. Allfällige Orgelstimmungen bzw. Klavier- oder Flügelstimmungen gehen zulasten des Veranstalters. Der Orgelstimmer bzw. der Klavierstimmer wird durch die Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona benannt und aufgeboten.

Art. 18 Zutrittsrecht

Der Sigrüst hat bei allen Anlässen in der Kirche freien Zutritt.

4. Gebührenordnung

Art. 19 Grundsatz: Gebührenpflicht für Räumlichkeiten und personellen Aufwand

Für die Benützung der Kirchen, ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie den effektiven Aufwand des Sigrüsten werden Gebühren erhoben.

Art. 20 Benützungskategorien und Tarife für Veranstaltungen (Trauungen siehe Art. 22)

Für Veranstaltungen werden drei Benützungskategorien unterschieden:

Kriterien	Tarife
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlass mit Eintritt 	Tarif 1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlass mit freiem Eintritt oder mit Kollekte ▪ Proben (Orchester, Chor, Theater) 	Tarif 2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Benefizveranstaltungen ▪ Anlass von Gruppierungen und Organisationen, welche von der Kirchgemeinde finanzielle Unterstützung erhalten ▪ Anlässe von kirchgemeindeeigenen Gruppen 	Tarif 3

Art. 21 Gebühren für Veranstaltungen

Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Tarife:

Räumlichkeiten	Bemerkung	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3
Kirche Rapperswil / Kirchenraum EZJ	Pro Veranstaltung inkl. 1 Vorprobe	CHF 500.-	CHF 300.-	Gratis
Kirche für zusätzliche Proben	Je Probe (nicht am Veranstaltungstag)	CHF 200.-	CHF 100.-	Gratis
Zusatzleistungen				
Bühnen- und Chorpodeste einrichten (inkl. Abbau) Pro Stk.	Mithilfe Sigrüst ist obligatorisch (nach Aufwand Fr. 80.--/Std.)	CHF 10.-	CHF 10.-	CHF 10.-
Chor-Podeste pro Stk.	Mithilfe Sigrüst ist obligatorisch (nach Aufwand Fr. 80.--/Std.)	CHF 10.-	CHF 10.-	CHF 10.-
Orgelbenützung		CHF 150.-	CHF 150.-	CHF 150.-
Orgelpositivbenützung Rapperswil		CHF 100.-	CHF 100.-	CHF 100.-
Flügelbenützung EZJ		CHF 100.-	CHF 100.-	CHF 100.-
Stehische		CHF 10.-	CHF 10.-	CHF 10.-
Hauswart nach		CHF 80.-	CHF 80.-	CHF 80.-



Aufwand pro Std.				
------------------	--	--	--	--

Art. 22 Benützungskategorien und Tarife für Trauungen

Kriterien	Tarife
▪ Trauungen von Personen, die nicht der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona angehören (siehe Regelung für Trauungen)	Tarif 1
▪ Trauungen von Mitgliedern der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona (siehe Regelung für Trauungen)	Tarif 2

Art. 23 Gebühren für Trauungen

Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Tarife:

Räumlichkeiten	Bemerkungen	Tarif 1	Tarif 2
Kirche für den Anlass (inkl. Geläute)	Für auswärtige Benützer sind die Leistungen der Pfarrperson nicht inbegriffen (siehe Regelung für Trauungen)	CHF 300.-	gratis
Zusatzleistungen			
Sigristenkosten pro Anlass und pro Std.		CHF 80.-	gratis
Blumen-/Kirchenschmuck	Ist Sache des Brautpaares		
Organist	Pauschal	CHF 170.-	gratis
Orgelbenützung		CHF 150.-	gratis
Orgelpositivbenützung Rapperswil		CHF 100.-	gratis
Flügelbenützung EZJ		CHF 100.-	gratis
Klavier EZJ		CHF 30.-	gratis
E-Piano EZJ		CHF 30.-	gratis
Akustikanlage 8-Kanal Mischpult (inkl. Kabelmikrofone)		CHF 50.-	gratis
Funkmikrofone		CHF 20.-/Stk	gratis
CD-Player, DVD, Leinwand		CHF 20.-	CHF 20.-
Flip-Chart		CHF 10.-	CHF 10.-
Beamer klein (mobil)		CHF 50.-	CHF 50.-
Apéros im Freien	Pauschal	CHF 100.-	CHF 100.-
Apéros im Foyer EZRA/EZJ	Pauschal	CHF 150.-	CHF 150.-
Festbankgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)		CHF 10.-	CHF 10.-
Stehische		CHF 10.-	CHF 10.-
Zusätzliche Räume	Siehe Tarife Evang. Zentrum Rapperswil (EZRA) und Evang. Zentrum Jona (EZJ)		



Art. 24 Bestimmungen bezüglich Apéro:

- Ein Apéro muss durch die Hochzeitsgesellschaft vollumfänglich selber organisiert werden.
- Die Pauschale beinhaltet das Bereitstellen der gewünschten Anzahl Tische und das Reinigen der WC-Anlagen.
- Es wird keine Infrastruktur (wie Tischtücher, Gläser, Servietten, etc.) zur Verfügung gestellt.
- Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Eine Entsorgung durch den Sigristen wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(Ersetzt Regelung für Hochzeits- und Tauf-Apéros vom Mai 2004)

Art. 25 Rechnungsstellung

Die aufgrund der Gebührenordnung berechnete Miete wird vom Sekretariat in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen – spätestens bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn – mit beigelegtem Einzahlungsschein zu leisten. Allfällig beanspruchte Zusatzleistungen werden nach dem Anlass verrechnet. Die Vermieterin behält sich vor, eine Kirche für die Veranstaltung erst nach Erfüllung der vorgenannten Bedingungen zu öffnen.

Art. 26 Annullierungs- und Umbuchungskosten

Bei Annullierung bleiben die folgenden Kosten geschuldet:

- Bis 4 Wochen (28 Tage) vor dem Termin: 50% des Mietbetrages
- Bis 1 Woche (7 Tage) vor dem Termin: 100% des Mietbetrages

Umtriebe für vom Veranstalter verursachte Umbuchungen werden mit 10% des Mietbetrages in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Das vorliegende Benützungsreglement ist von der Kirchenvorsteherschaft am 14. April 2013 genehmigt worden. Die überarbeitete Version der Raumbekleidungskommission (RBK) tritt per 1.1.2016 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Art. 28 Änderungen und Ergänzungen

Das vorliegende Reglement kann durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 29 Mitgeltende Dokumente

- Mietvertrag
- Orgelbenützungsreglement
- Regelung für Trauungen